

Fragebogen zur Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung



**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Beamtenversorgungsabteilung -

B

Angaben zum Mitglied

Mitgliedsnummer

Mitglied (Dienstherr)

Ansprechpartner

Telefonnummer

E-Mail

- Nur für Verwaltungspraktikanten/Dienstanfänger und Beamte im Vorbereitungsdienst -

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Vorbemerkungen:

Nach § 14 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg obliegt dem Versorgungsverband die Durchführung der Nachversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die am 1. Januar 1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben sowie für Dienstanfänger ab 1. September 1988; dies gilt auch für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung.

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst - APrOVwgD - vom 15. April 2014 (GBl. S. 222) wird mit den für die Ausbildung zugelassenen Personen (vgl. § 14 aaO.) während des Einführungspraktikums ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis als Verwaltungspraktikant begründet (der Begriff Dienstanfänger wird nicht mehr verwendet). Ungeachtet dessen ist der KVBW für diesen Personenkreis zuständig.

1. Angaben zur Person

Name, Vorname

Geburtsname

Frühere geführte Namen

Geburtsdatum

Geburtsort

Nationalität

deutsch

Straße, Hausnummer/Postfach

Postleitzahl

Wohnort

Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung

2. Dauer des Ausbildungsverhältnisses beim Mitglied

vom bis

Zeiten ohne Unterhaltsbeihilfe/Anwärterbezüge (z. B. wegen Beurlaubung oder unentschuldigtem Fehlen)

vom bis Grund

B - 9501 - BW037514 - 12/2018

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

3. Höhe der für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen

Aufteilung nach einzelnen Kalenderjahren erforderlich! Bei Unterbrechungen sind die beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend aufzuteilen.

Zeitraum

im Jahr	vom	bis	beitragspflichtige Einnahmen in €	Bemerkungen
---------	-----	-----	-----------------------------------	-------------

Hinweis zu den beitragspflichtigen Einnahmen:

- Ein Einbehalt an den Unterhaltsbeihilfen/Anwärterbezügen von 13 €/22 € monatlich als Kostenbeitrag für Wahlleistungen nach der Beihilfeverordnung ab 01.01.2004/01.02.2012 gilt unabhängig von der steuerlichen Behandlung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i. S. von § 14 SGB IV.
- Soweit Nachzahlungen z. B. aufgrund Besoldungserhöhungen geleistet werden, sind diese als beitragspflichtige Einnahmen nachzumelden.

4. Tätigkeit nach Ende der Ausbildung

Datum Art der neuen Tätigkeit
 ab
 bei (Bezeichnung und Anschrift des neuen Arbeitgebers/Dienstherrn)

5. Unterlagen über die abgeleistete Ausbildungszeit

Einberufungsverfügung zum Verwaltungspraktikanten/Dienstanfänger	liegt bei	wurde bereits übersandt
Ernennungsurkunde zum Beamten auf Widerruf mit Aushändigungs-nachweis (auch als Nachweis über das Ende des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Verwaltungspraktikant/Dienstanfänger)	liegt bei	wurde bereits übersandt
Versetzungsverfügung	liegt bei	wurde bereits übersandt
Entlassungsverfügung	liegt bei	wurde bereits übersandt
(sonstiger) Nachweis über den Zeitpunkt der Beendigung des Beamten- bzw. Ausbildungsverhältnisses (z. B. Prüfungszeugnis als Nachweis über den Tag der Eröffnung des Bestehens der Staatsprüfung)	liegt bei	wurde bereits übersandt
Verfügung(en) über Zeiten ohne Bezüge (z. B. Beurlaubungsverfügung)	liegt bei	wurde bereits übersandt

6. Sonstiges

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt:

Unterschrift des Mitglieds (Dienstherr)

Datum